

Bekanntmachung

Inkrafttreten der Sanierungssatzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Innenstadt Bad Oeynhausen“

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 02.11.2023 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Bad Oeynhausen“ gemäß § 142 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

1.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die im Rahmen der durchgeführten Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB keine Stellungnahmen zu den Entwürfen des Abschlussberichts der Vorbereitenden Untersuchungen und der Sanierungssatzung „Innenstadt Bad Oeynhausen“ abgegeben wurden.

Die im Rahmen der Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 139 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägungs- und Beschlussvorschlagstabelle der Anlage 1 zu dieser Druckvorlage abgewogen und beschlossen.

2.

Nach Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB unter Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gem. § 137 BauGB sowie der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 139 BauGB wird den Inhalten des Abschlussberichts der Vorbereitenden Untersuchungen „Innenstadt Bad Oeynhausen“ zugestimmt und die Untersuchungsergebnisse abschließend bestätigt.

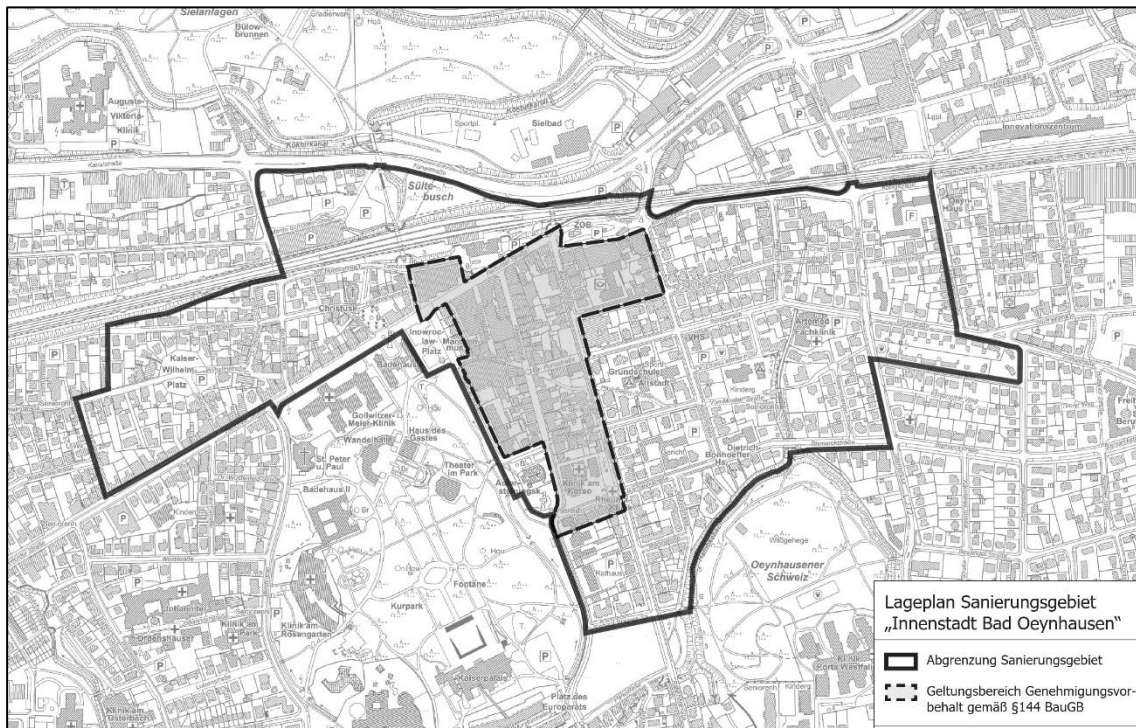
Der Rat beschließt die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Bad Oeynhausen“ gem. § 142 Abs. 3 BauGB als Satzung. Die Satzung besteht aus einem Textteil mit Lageplan.

Der Rat beschließt gem. § 142 Abs. 4 BauGB die Durchführung der Sanierung im vereinfachten Sanierungsverfahren. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden in einem im Lageplan gekennzeichneten Teilbereich der Innenstadt Anwendung und werden für das übrige nicht gekennzeichnete Gebiet ausgeschlossen.

Der Eintrag eines Sanierungsvermerks in die Grundbücher der von der Anwendung des § 144 BauGB betroffenen Grundstücke des festgelegten Sanierungsgebietes, ist zu veranlassen.

Der Rat beschließt gem. § 142 Abs. 3 BauGB, die Durchführungsdauer der Sanierung auf 15 Jahre zu befristen.

Der genaue Grenzverlauf des Geltungsbereichs des Sanierungsgebietes sowie der gekennzeichnete Teilbereich der Innenstadt, in dem die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge Anwendung finden, sind dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Die Sanierungssatzung zu dem Sanierungsgebiet „Innenstadt Bad Oeynhausen“ bestehend aus dem Satzungstext mit Lageplan sowie dem Abschlussbericht der vorbereitenden Untersuchungen als Begründung können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadtentwicklung, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ferner kann die Sanierungssatzung mit dem Abschlussbericht der vorbereitenden Untersuchungen auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 02.11.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadt Bad Oeynhausen macht hiermit den Satzungsbeschluss des Rates vom 02.11.2023 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Bad Oeynhausen“ gemäß § 143 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt.

Hinweise:

1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Sanierungssatzung „Innenstadt Bad Oeynhausen“ eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen:

- Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3) Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt tritt die Sanierungssatzung „Innenstadt Bad Oeynhausen“ der Stadt Bad Oeynhausen in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 07.12.2023

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister

(Lars Bökenkröger)